

## **Fächerspezifische Bestimmungen**

für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 18. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungs- wissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogischer Förderung vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen fachdidaktischen Kenntnisse wie u. a. Bildungswert des Sachunterrichts; Kind und Sache; Konzeptionen des Sachunterrichts, sachgerechte Unterrichtsmethoden und Medien; Vermittlung sachgerechter Lernstrategien. Zudem werden im Masterstudium die Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Vermittlung gesellschaftswissenschaftlicher und naturwissenschaftlich-technischer Inhalte an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vertieft, erweitert und eingeübt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des Sachunterrichts erworben haben, diese auf verschiedene Gebiete sachgerecht an Förderschulen anwenden und Unterrichtsinhalte adressatengerecht vermitteln können.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 17 Leistungspunkte (LP).

- (1) Falls ein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird, besteht das Masterstudium aus den folgenden Modulen:

**TPM SUSoPäd: Theorie-Praxis Modul Sachunterricht sonderpädagogische Förderung (5 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtprojekte und Entwicklung einer forschenden Lernhaltung, Lehrveranstaltung (LV) Inklusiver Sachunterricht

**Modul SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP) (Pflichtmodul)**

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik.

**Modul SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP) (Pflichtmodul)**

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften.

- (2) Falls kein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird, besteht das Masterstudium aus den folgenden Modulen:

**Modul SUSoPäd: Sachunterricht sonderpädagogische Förderung (5 LP) (Pflichtmodul)**

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtprojekte und Entwicklung einer forschenden Lernhaltung, LV Inklusiver Sachunterricht.

**Modul SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N (6 LP) (Pflichtmodul)**

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft / Technik.

**Modul SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G (6 LP) (Pflichtmodul)**

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesellschaftswissenschaften.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind – falls ein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird – die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
TPM SUSoPäd*	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	9*
SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

\* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit fünf Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

- (2) Im Lernbereich Sachunterricht sind – falls *kein* Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird – die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
SUSoPäd	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	5
SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, in der die Lehrveranstaltung angeboten wird, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Lernbereich Sachunterricht laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsstudiengang im Lernbereich Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (3) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (4) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.

- (5) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss der Module TPM-SUSoPäd oder SUSoPäd (je nachdem, ob im Lernbereich Sachunterricht das Praxissemester absolviert wird oder nicht) sowie SN SUSoPäd oder SG SUSoPäd (je nach Wahl des Themenschwerpunkts der Masterarbeit) begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 50 bis maximal 60 Seiten (ohne evtl. Anhang) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019 / 2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 28. Mai 2018
- Chemie und Chemische Biologie vom 21. Juni 2018
- Maschinenbau vom 11. Juli 2018
- Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018
- Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018
- Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018
- Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather